

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die
Mitarbeitervertretungen der Mitgliedseinrich-
tungen im DWBO

An die
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen
und -Abonnenten

AGMV

**Newsletter-
01/2021**

Berlin, 18. Januar 2021

**Arbeitsgemeinschaft der Mit-
arbeitervertretungen**

Geschäftsstelle:
Jeanette Klebsch
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Tel. 030 820 97-192
Fax 030 820 97-193
agmv@dwbo.de
www.agmv-dwbo.de

**Weiterleitung – Newsletter der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des DWBO Nr. 1 – 2021 –**

Liebe Mitarbeitervertreter*innen,
liebe Mitarbeiter*innen der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,
liebe Leser*innen,

mit unserem AGMV-Newsletter möchten wir gerne den Newsletter der Dienstnehmerseite der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO Nr. 1 – 2021 weiterleiten.

Den Newsletter finden Sie im Anhang und wir wünschen ein gesundes und erfolgreiches
neues Jahr 2021.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Jeanette Klebsch

V.i.S.d.P.: Kerstin Myrus, Markus Strobl, Ralf Zimmermann,
• AGMV-Vorstand •

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Postfach 332014 • 14180 Berlin

Tel. (030) 82097 192 • Fax (030) 82097 193 • eMail AGMV@dwbo.de •

Website: www.agmv-dwbo.de

AGMV-Newsletter 01/2021; Seite 1 von 1

Weiterleitung – Newsletter der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO Nr. 1 – 2021 –

DN-Seite AK DWBO, Vorsitzender der AK.DWBO Sven Sprunghofer

An die
Mitarbeitervertretungen der Mitglieds-
einrichtungen im DWBO

An die
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen
und -Abonnenten

18. Januar 2021

Newsletter der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO Nr. 1 - 2021

Liebe Mitarbeitervertreter_innen,
liebe Mitarbeiter_innen der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,

die Dienstnehmerseite der AK DWBO hat in dieser Form schon mehrfach – unabhängig von den Veröffentlichungen der Beschlüsse in den Rundschreiben - über anstehende Neuerungen in den Arbeitsvertragsrichtlinien und die Arbeit der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission informiert.

Was ist neu 2021?

Plusstunden bei Teilzeit

Mit Rundschreiben 5/2020 des DWBO wurden § 9b und § 9c Abs. 4 AVR.DWBO mit Wirkung zum 01.01.2021 neu gefasst und damit an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angepasst. Die Folge ist, dass die Plusstundengrenze, d.h. die Grenze ab der aus einer Plusstunde eine Überstunde werden kann bzw. bis zu der Plusstunden überhaupt nur ggf. geplant werden dürfen, nunmehr nach der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit individuell zu berechnen ist.

Wir haben für Euch eine rechnende Excel-Tabelle erstellt, in der Ihr Monat für Monat die individuelle Plusstundengrenze ermitteln könnt. Diese wird Euch per separater E-Mail zur Verfügung gestellt.

§ 17a – Streichung der Anlage 2a

Mit Rundschreiben 04/2019 des DWBO vom 27.08.2019 wurde § 17a Abs. 2 mit Wirkung zum 01.01.2021 gestrichen. Dies hat zur Folge, dass auch im Bereich der Ambulanten Dienste (Diakoniestationen) die für diese geltenden abgesenkten Tabellen (Anlage 2a) durch die für alle Bereiche geltenden Entgelttabellen (Anlage 2) abgelöst werden. Soweit keine Dienstvereinbarung nach § 17 abgeschlossen wurde, kommt es dadurch zu erheblichen Entgeltsteigerungen von bis zu 10%.

Auch § 17a Abs. 6 wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 einschl. Anm. neu gefasst. Befristet bis zum 31.12.2027 gilt: Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ambulanten Pflege (Diakoniestationen),

für die im jeweils laufenden Kalenderjahr keine Dienstvereinbarung nach § 17 zur Anwendung kommt, wird die Jahressonderzahlung nach Anlage 14 nach Maßgabe des wirtschaftlichen Ergebnisses wie bisher einheitlich weiterhin im Juni des Folgejahres nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis 5 der Anlage 14 gezahlt. Die Regelungen über die Zahlung der hälftigen Sonderzahlung im November des laufenden Jahres sowie die Regelung über die höhere Auszahlung im November (Abs. 3a) kommen für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zur Anwendung. Wird eine Dienstvereinbarung nach § 17 abgeschlossen, gilt uneingeschränkt die Anlage 14. Das bedeutet, die erste Hälfte der Jahressonderzahlung ist im November des laufenden Jahres fällig, die zweite nach Maßgabe des wirtschaftlichen Ergebnisses im Juni des Folgejahres. Allerdings könnte im Rahmen einer Dienstvereinbarung nach § 17 bei Vorliegen der Voraussetzungen auf die erste Hälfte der Jahressonderzahlung verzichtet werden.

Entgelterhöhung 2021

Die Grundentgelte der Anlage 2 sowie Anhang 1 zu Anlage 8a werden für alle Mitarbeitenden zum 1. **Februar 2021** um 2,55 v. H. erhöht.

Die Grundentgelte der Anlage 2 werden für den Bereich Tarifgebiet Ost zum 1. Februar 2021 um weitere 0,56 v. H. erhöht.

Die Erhöhungen gelten für alle hieraus abgeleiteten Tabellen einschließlich der Tabellen für Zeitzuschläge und Überstundenentgelte (Anlage 9 sowie Anhang 2 zu Anlage 8a).

Entsprechendes gilt für die Ausbildungsentgelte (Anlage 10a)

Ausblick

Zur Zeit bereiten wir die Entgeltverhandlungen für 2022 vor, welche in den nächsten Wochen starten, wir danken für die vielen Änderungsvorschläge zu den Regelungen der AVR, welche wir erhalten haben und werden versuchen, diese soweit als möglich zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt Eure/ Ihre Dienstnehmerseite der AK DWBO

Hinweis: Veröffentlichungen der DN-Seite dienen dem besseren Verständnis von Beschlüssen. Rechtlich maßgeblich sind die Rundschreiben der AK DWBO